

**Relevanzprüfung  
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen**

**für die Flurstücke 78/3 und 82  
im Bereich Mühlweg 14  
in Steinbach, Schwäbisch Hall**



**Büro für Umweltplanung  
Katharina Jüttner**

**im Auftrag von  
Röwisch Wohnbau**

---

# Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen

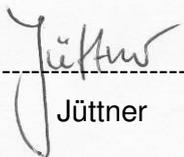
**für die Flurstücke 78/3 und 82  
im Bereich Mühlweg 14  
in Steinbach, Schwäbisch Hall**

**Auftraggeber:** **Röwisch Wohnbau**  
Am Kreuzstein 9  
74523 Schwäbisch Hall  
Tel. 0791 / 946646-0  
Fax: 0791 / 946646-10  
info@roewisch.de  
www.roewisch.de

**Auftragnehmer:** **Büro für Umweltplanung  
Katharina Jüttner**  
Kupferhof 1  
74582 Gerabronn  
Tel. 07952 / 5603  
info@umweltplanung-juettner.de

**Bearbeitung:** Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 27.11.2023

  
-----  
Jüttner

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkung .....	3
2 Rechtliche Grundlagen .....	3
3 Vorgehensweise .....	5
4 Gebietsbeschreibung .....	5
5 Habitatstrukturen .....	8
6 Planungsrelevante Arten, Untersuchungsumfang .....	8

## 1 Vorbemerkung

Im Zentrum von Steinbach, einem Teilort der Stadt Schwäbisch, sind im Bereich des Mühlweges 14 im Bereich der Flurstücke 78/3 und 82 mit bestehender KFZ-Werkstatt auf einer Fläche von ca. 1.100 m<sup>2</sup> Baumaßnahmen geplant.

Für die Überplanung der Fläche ist die Ermittlung des Umfangs der tierökologischen Erhebungen, notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

**§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

#### § 15 BNatSchG (Verursacherplichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

#### § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

### 3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 22.11.2023 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten.

### 4 Gebietsbeschreibung

Bei der Planfläche im Bereich der Flurstücke 78/3 und 82 in Steinbach / Schwäbisch Hall handelt es sich um eine ca. 1.100 m<sup>2</sup> große innerörtliche Fläche mit einem Gebäude, das als Werkstatt, Lager und Büro genutzt wird sowie sich daran anschließenden kleineren Nebengebäuden und Stellflächen.

Die Planfläche liegt im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Randlich schließen sich westlich der Mühlweg und daran anschließend weitere Gebäude sowie in 16 m der Flusslauf Kocher an, nördlich ein Privatgartenbereich, östlich Wohngebäude sowie südlich ein weiterer kleiner Stell- und privater Grünbereich.

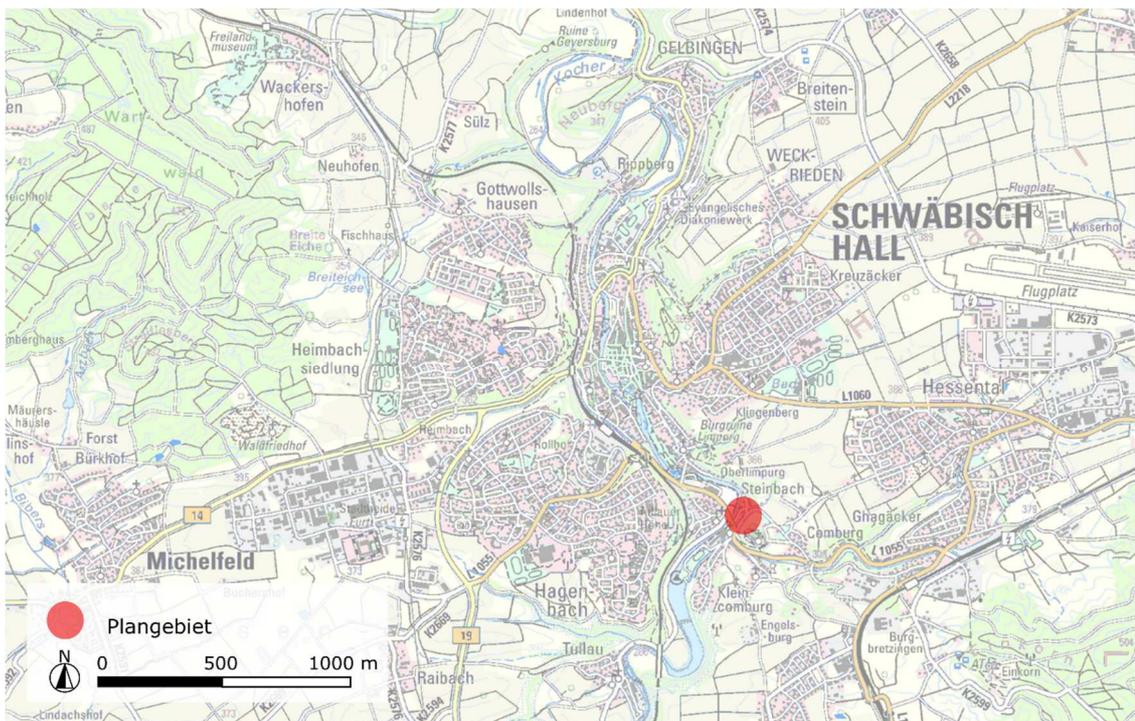


Abb. 1: Lage des Planbereiches (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 2: Abgrenzung Planbereiches (Kartengrundlage Luftbild)





Abb. 3-5: Blicke über die Planfläche

## 5 Habitatstrukturen

In den Untersuchungsgebieten befinden sich keine Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepte.

Die Außenfassaden des Hauptgebäudes bieten keine für Tiere zugänglichen Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk. Es befinden sich keine Nistplätze von Brutvögeln an den Fassadenbereichen. Alle Gebäudebereiche werden aktuell durchgehend als Arbeitsräume oder aktives Lager genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes sind zum Abstellen der Fahrzeuge geschottert. Sie bieten als dauerhaft genutzte Stellfläche ebenso wenig Möglichkeiten für das Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten.

## 6 Planungsrelevante Arten, Untersuchungsumfang

Da keine planungsrelevanten Habitatstrukturen im Planbereich der Flurstücke 78/3 und 82 im Bereich Mühlweg 14 in Steinbach, Schwäbisch Hall nachgewiesen werden konnten, die Rückschlüsse auf das Vorkommen besonders oder streng Arten ziehen lassen, werden diese Arten von Planungen in diesem Bereich nicht erheblich beeinträchtigt.

**Bei Bauvorhaben ist mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**